Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.09.2022 folgende Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland beschlossen.

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser

(AEB)

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland

§ 1) Antrag und Vertragsabschluss für die Abwasserbeseitigung
§ 2) Grundstücksanschluss
§ 3) Grundstücksentwässerungsanlage
§ 4) Art und Umfang der Entsorgung, Einleitungsbeschränkungen
§ 5) Grundstücksbenutzung
§ 6 Baukostenzuschuss
§ 7) Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung
§ 8) Benutzungsentgelte
§ 9) Abwasserentgelt
§ 10) Schlammentsorgungsentgelt
§ 11) Abrechnung der Benutzungsentgelte und sonstiger Kosten
§ 12) Abschlagszahlungen Abwasserentgelt
§ 13) Vorauszahlungen
§ 14) Sicherheitsleistungen
§ 15) Zahlung; Zahlungsverzug
§ 16) Zahlungsverweigerung
§ 17) Aufrechnung
§ 18) Dauer des Vertragsverhältnisses
§ 19) Ablehnung der Abwasserbeseitigung
§ 20) Haftung
§ 21) Vertragsstrafe
§ 22) Änderungsklausel
§ 23) Gerichtsstand
§ 24) Datenschutz
§ 25) In-Kraft-Treten

Diese AEB für Abwasser, einschließlich der ergänzenden Bestimmungen zu den AEB für Abwasser in der jeweils gültigen Fassung, regeln das Verhältnis zwischen der gemäß der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland (nachfolgend Verband genannt) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (nachfolgend Abwasserbeseitigungssatzung genannt) zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung Berechtigten bzw. den zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten und dem Verband auf Basis eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages zu den nachfolgenden Bestimmungen.

Soweit vom Verband Leistungen im Rahmen der Abwasserbeseitigung nicht zu den Bedingungen dieser AEB erbracht werden, sind dazu gesonderte Verträge abzuschließen.

§ 1
Antrag und Vertragsabschluss für die Abwasserbeseitigung

(1) Das Leistungsangebot des Verbandes im Rahmen der Abwasserbeseitigung richtet sich nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung an Grundstückseigentümer. An die Stelle des Eigentümers tritt bei einem erbbaubelasteten Grundstück der Erbbauberechtigte, bei einem mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belasteten Grundstück, der Inhaber dieses Rechts, bei einem Nießbaurecht am Grundstück der Nießbraucher. Der Vertragspartner wird im nachfolgenden Kunde genannt.

(2) Der Vertrag über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage kommt mit Erteilung der Entwässerungsgenehmigung durch den Verband gemäß § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung zu Stande.
Antragsvordrucke stellt der Verband auf seiner Internetseite oder auf Anfrage zur Verfügung.

(3) Im Übrigen richtet sich das Zustandekommen des Vertrages nach den gesetzlichen Regelungen. Der Vertrag kann insbesondere auch durch stillschweigendes Handeln, z.B. mit Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung durch Verbindung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss oder durch Einleiten von Abwasser über den Grundstücksanschluss mit den in Absatz 1 genannten Kunden zu Stande kommen.

(4) Besteht das Vertragsverhältnis mit mehreren Kunden bevollmächtigen sich die jeweiligen Kunden gegenseitig zur Entgegennahme von Erklärungen. Sämtliche Kunden des Vertragsverhältnisses sind als Gesamtschuldner verpflichtet und als Gesamtgläubiger berechtigt.

(5) Durch den Vertrag wird der Verband zur Beseitigung/Entsorgung des Abwassers und der Kunde zur Zahlung der Entgelte jeweils nach den näheren Bestimmungen der AEB in der jeweils geltenden Fassung und unter Beachtung der Vorschriften in der Abwasserbeseitigungssatzung des Verbandes verpflichtet.

(6) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er dem Verband einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz in Deutschland schriftlich zu benennen.

(7) Grundstück im Sinne dieser AEB ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 2
Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Verband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten, sie sind gemäß § 2 Absatz (6) der Abwasserbeseitigungssatzung Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

(2) Grundsätzlich ist jedes Grundstück mit einem gesonderten Grundstückanschluss zu entwässern. Im Ausnahmefall können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen

Grundstücksanschluss entwässert werden. Mehrere Kunden, deren Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss entsorgt werden, haben die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse nach § 9 Absatz (2) der Abwasserbeseitigungssatzung untereinander zu regeln.

(3) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden unter Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden durch den Verband festgelegt.

(4) Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Einleitbedingungen und –beschränkungen gemäß § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung des Verbandes, notwendig ist.

(5) Der Verband ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

- die Herstellung von Grundstücksanschlüssen, soweit der Aufwand nicht zu dem nach § 6 Abs. 1 zu berücksichtigen Aufwand gehört (insbesondere Zweitanschlüsse, nochmalige Herstellung von Erstanschlüssen),
- die Erneuerung des Grundstücksanschlüssen,
- die Veränderung des Grundstücksanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,
- die Unterhaltung der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse, falls mehr als eine Zuleitung zum Schmutzwasserkanal vorhanden ist,
- das Schließen oder Beseitigen von Grundstücksanschlüssen

zu verlangen. Die Verpflichtung trifft den Kunden, dessen Grundstück durch den Grundstücksanschluss entsorgt, bzw. angeschlossen wird. Mehrere Verpflichtete, insbesondere auch bei gemeinsamen Grundstücksanschlüssen, haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist durch den Kunden nach den Regeln der Technik, den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie diesen Vertragsbedingungen herzustellen, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Vorschriftswidrige Anlagen, auch Teile davon, werden nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen.

(3) Die unterhalb der Rückstauebene gemäß § 12 Absatz (1) der Abwasserbeseitigungssatzung liegenden Ablaufstellen für Schmutzwasser sind entsprechend der geltenden technischen Normen und Regeln vor Rückstau zu schützen.

(4) Schmutzwasser aus Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene ist den öffentlichen Abwasseranlagen über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage rückstaufrei zuzuführen. Abweichend davon darf bei Vorhandensein natürlichen Gefälles das Schmutzwasser aus Räumen untergeordneter Nutzung über selbsttätig schließende Rückstauverschlüsse

den öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeleitet werden.

(5) Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Kanalnetzes, notwendig ist.

(6) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung möglich ist und dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen entleeren kann.

§ 4
Art und Umfang der Entsorgung; Einleitungsbeschränkungen

(1) Der Verband übernimmt die Beseitigung des in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und des aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen zugeführten Fäkalschlammes bzw. Abwassers zu den Bedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung, dieser AEB, der abgeschlossenen Verträge und den jeweils gültigen ergänzenden Bestimmungen zu den AEB.

(2) Der Verband ist verpflichtet, das Abwasser entsprechend den Regelungen in Absatz 1 abzunehmen, vorausgesetzt, die in der Abwasserbeseitigungssatzung festgelegten Einleitbedingungen und –beschränkungen werden eingehalten und er ist nicht durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert. Die Abnahme von Schmutzwasser erfolgt mit der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen. Der Inhalt aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird mit der Abfuhr durch den Verband oder durch einen vom Verband beauftragten Dritten abgenommen.

(3) Die Abwasserentsorgung kann durch den Verband unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Der Verband hat den Kunden rechtzeitig in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:

a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder

b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen unvertretbar verzögern würde.

§ 5
Grundstücksbenutzung

(1) Der Kunde hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen, soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind.
Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden

oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet.

(2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Der Kunde kann die Verlegung der auf seinem Grundstück vorhandenen und nicht dinglich gesicherten Leitungen einschließlich Zubehör an eine andere Stelle seines Grundstückes verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Der Umlegungsanspruch besteht nur dann, wenn der Kunde nachweisen kann, dass durch die bestehende Abwasseranlage eine Nutzungsänderung des Grundstückes nicht möglich ist. Der Anspruch ist begründet, wenn das Grundstück im Bereich der bestehenden Abwasseranlage baulich genutzt werden soll. Der Verband verlangt einen konkreten Beweis (Baugenehmigung) für die Durchführbarkeit der Nutzungsänderung. Die Umverlegung ist beim Verband schriftlich zu beantragen.

Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen, soweit die um zu verlegenden Leitungen einschließlich Zubehör nicht ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstückes dienen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

(5) Überbauungen der öffentlichen Entwässerungsanlagen durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig. Nach Aufforderung sind festgestellte Zuwiderhandlungen innerhalb einer vom Verband gesetzten, angemessenen Frist durch den Kunden zu beseitigen.

(6) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Verbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks beizubringen.

§ 6
Baukostenzuschuss

(1) Der Verband ist berechtigt, von den Kunden einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung seiner Kosten für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen sowie für die erstmalige Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses im Verbandsgebiet zu verlangen. Der Aufwand ist nach den tatsächlich entstandenen und voraussichtlich zu erwartenden Kosten unter Berücksichtigung der Leistungen und Zuschüsse Dritter zu ermitteln. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 % vom Hundert der Kosten abdecken.

(2) Die Baukostenzuschusspflicht besteht für Grundstücke, die an die betriebsbereite zentrale Abwasseranlage des Verbandes angeschlossen sind.

(3) Der Kunde wird baukostenzuschusspflichtig, wenn sowohl ein Vertragsverhältnis unter Geltung dieser AEB in der aktuellen Fassung besteht, als auch ein Anschluss im Sinne von Absatz (2) betriebsbereit vorhanden ist. Die Baukostenzuschusspflicht entsteht daher auch dann, wenn die Regelungen zum Baukostenzuschuss gegenüber dem Kunden zu einem

Zeitpunkt wirksam werden, der dem Anschluss zeitlich nachfolgt. Mehrere Kunden haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Baukostenzuschuss ist für jedes angeschlossene Grundstück grundsätzlich nur einmalig zu zahlen. Ist er einmalig bezahlt, kann er auch für nachfolgende Kunden nicht mehr nach Absatz (3) entstehen. Nur nach Maßgabe des Absatz (7) kann ein weiterer Baukostenzuschuss verlangt werden.

(5) Die Fälligkeit des Baukostenzuschusses setzt den Zugang einer entsprechenden Rechnung/Zahlungsaufforderung über den Baukostenzuschuss voraus. Es gilt § 15 dieser AEB. Die Rechnung kann nur während der Vertragslaufzeit gestellt werden. Der Anspruch auf Zahlung des fälligen Baukostenzuschusses erlischt nicht mit dem Ende des Vertragsverhältnisses.

(6) Die Berechnung der Höhe des Baukostenzuschusses und des weiteren Baukostenzuschusses erfolgt nach den Regelungen in den Ergänzenden Bestimmungen zu den AEB in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Ein weiterer Baukostenzuschuss kann nur verlangt werden, wenn sich nach Abrechnung des Baukostenzuschusses die Berechnungseinheiten für das Grundstück verändern und zugleich die Leistungsanforderungen wesentlich erhöht sind. Von einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderungen ist u.a. auszugehen, wenn sich die Anzahl der Wohneinheiten oder der in Ziffer 1.2. der Ergänzenden Bestimmungen zu den AEB gleichgestellten Berechnungseinheiten erhöht. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 6 für den weiteren Baukostenzuschuss entsprechend.

§ 7
Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Einhaltung der Anschluss- und Einleitbedingungen sowie für die Ermittlung der Entgeltberechnungsgrundlagen und des Baukostenzuschusses erforderliche Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Kunde hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Abwasserbeseitigung zu dulden.

(3) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstausicherungen sowie Hebeanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

(4) Dem Verband sowie den Beauftragten des Verbandes sind zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der Berechnungsgrundlagen während der üblichen Geschäftszeiten ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Wenn es erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Verband sowie den Beauftragten des Verbandes Zutritt zu verschaffen.

(5) Werden bei einer Überprüfung Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der Verband berechtigt, die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen bzw. den Anschluss oder die

Abwasserbeseitigung zu verweigern.

(6) Der Kunde hat den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

a) der Verdacht besteht, dass der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird (Betriebsstörungen/Mängel), Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionstüchtig oder nicht mehr wasserdicht sind,

b) Stoffe in die öffentlichen Entwässerungsanlagen geraten sind oder zu geraten drohen, die den Einleitbedingungen und –beschränkungen der Abwasserbeseitigungssatzung nicht entsprechen,

c) sich die Abwasserbeschaffenheit oder -menge erheblich ändert oder Änderungen des zeitlichen Anfalls des Abwassers eintreten, im Ergebnis der Abwasseruntersuchung die vereinbarten Grenzwerte für Abwasserinhaltsstoffe überschritten wurden, und in diesem Zusammenhang weitere Kontrolluntersuchungen notwendig sind,

d) sich für die Entgeltberechnung und Baukostenzuschussermittlung maßgebliche Berechnungsgrundlagen erheblich verändern,

e) das Eigentum (bzw. Erbbaurecht, dingliche Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 EGBGB) des Kunden am angeschlossenen Grundstück oder an Teilflächen auf eine andere Person übergegangen ist,

f) wesentliche Nutzungsänderungen auf dem Grundstück eintreten,

g) Grundstücksanschlüsse hergestellt, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen oder für sein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen,

h) erstmalig Abwasser von einem privatem oder einem Gewerbe- oder Industriegrundstück (Betriebsgrundstück) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.

Die Anzeige bzw. Benachrichtigung hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich zu erfolgen.

(7) Auf Kosten des Kunden kann der Verband Abwasseruntersuchungen vornehmen, wenn durch den Kunden die Einleitung von Abwasser ohne vorherigen schriftlichen Antrag erfolgt oder nach bereits erfolgter Antragstellung sich die Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert hat.

§ 8
Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen und für die dezentrale Abwasserbeseitigung werden durch den Verband Entgelte gemäß den jeweils gültigen ergänzenden Bestimmungen zu den AEB wie folgt berechnet:

a) **Abwasserentgelt**, bestehend aus einem Mengenpreis und einem Grundpreis, für die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke.

b) **Schlammentsorgungsentgelt,** für die Entleerung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und den Transport des Inhaltes aus abflusslosen Gruben.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Schmutzwasserentgelts entsteht mit dem Tage der Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses oder des Beginns der sonstigen Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Anschlusskanal auf Antrag des Kunden geschlossen oder beseitigt oder eine sonstige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage eingestellt worden ist.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Schlammentsorgungsentgelts entsteht mit der Inanspruchnahme der Entsorgungsleistungen durch den Verband, mit der Abfuhr des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen oder des Inhaltes aus abflusslosen Gruben.

(4) Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Kunde, mehrere Kunden haften als Gesamtschuldner. Im Übrigen gilt § 1 dieser AEB.

§ 9
Abwasserentgelt

(1) Das Abwasserentgelt besteht aus einem Grund- und einem Mengenpreis.

(2) Der Grundpreis ist der Preis für die allgemeine Leistungsbereitschaft und ist unabhängig von der Menge des abgeleiteten Schmutzwassers zu bezahlen. Die Berechnung des Grundpreises erfolgt nach den jeweils gültigen ergänzenden Bestimmungen zu den AEB.

(3) Der Mengenpreis wird nach der dem Grundstück im Berechnungszeitraum aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge bemessen. Die Höhe des Entgeltes wird durch die ergänzenden Bestimmungen zu den AEB in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

(4) Als aus privaten Wasserversorgungsanlagen dem Grundstück zugeführte Wassermenge gilt die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, die unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Hierzu gehört auch das dem Grundstück aus Regenwassernutzungsanlagen zugeführte Wasser.

(5) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch geeichte und verplombte Wasserzähler ermittelt. Zur Ermittlung der dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermenge werden vom Verband auf Kosten des Kunden Wasserzähler installiert. Die Kosten für die Bewirtschaftung dieser zusätzlichen Messeinrichtung entsprechen den ergänzenden Bestimmungen zu den AEB in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Wassermenge kann vom Verband geschätzt werden, insbesondere dann, wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder er nicht verplombt ist.

(7) Wassermengen, die nachweislich im Berechnungszeitraum nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis ist durch einen geeichten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Kunden durch den Verband einzubauen ist. Kann der Nachweis durch den Einbau eines Wasserzählers nicht erbracht werden, entscheidet der Verband, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund anderer prüfbarer Nachweise gewährt wird.

(8) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Zugang der Rechnung zu stellen. Entsprechende Antragsformulare sind in der Geschäftsstelle des Verbandes erhältlich.

§ 10
Schlammentsorgungsentgelt

Das Entgelt bei dezentraler öffentlicher Schmutzwasserbeseitigung wird nach der tatsächlich abgefahrenen Menge des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen oder des Inhaltes aus abflusslosen Gruben berechnet. Die Höhe des Entgeltes wird durch die ergänzenden Bestimmungen zu den AEB in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

§ 11
Abrechnung der Benutzungsentgelte und sonstiger Kosten

(1) Für die Abrechnung des Abwasserentgeltes ist der Berechnungszeitraum das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann der Verband bei Abwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen. Soweit das Schmutzwasserentgelt nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode.

(2) Das Schlammentsorgungsentgelt wird nach jeder Entleerung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube berechnet.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, wird die für die neuen Entgelte maßgebliche Leistung zeitanteilig in Ansatz gebracht.

(4) Wird nachträglich festgestellt, dass die der Bemessung zugrunde gelegte Wassermenge nicht richtig ermittelt wurde oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so ermittelt der Verband die Abwassermenge für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ermittlung aus der durchschnittlichen Abwassermenge des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Abrechnungszeitraumes oder auf Grund der vorjährigen Abwassermenge durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(5) Ansprüche nach Absatz (4) sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraumes beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

(6) Sonstige Berechnungen für Kostenerstattungen nach § 2 dieser AEB erfolgen unmittelbar nach erfolgter Durchführung von Baumaßnahmen sowie nach erfolgter Verstopfungsbeseitigung durch den Verband.

§ 12
Abschlagszahlungen Abwasserentgelt

(1) Auf das nach Ablauf des Berechnungszeitraumes endgültig abzurechnende Abwasserentgelt sind im Abstand von 2 Monaten Vorauszahlungen (Abschläge) zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband nach der Abwassermenge des Vorjahres berechnet. Die Abschläge werden zu den Terminen gemäß den ergänzenden Bestimmungen zu den AEB in der jeweils gültigen Fassung fällig

(2) Entsteht die Zahlungspflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird bei der Vorauszahlung des Schmutzwasserentgeltes diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem zu erwartenden Wasserverbrauch nach der Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen entspricht.

(3) Das Abwasserentgelt ist 14 Tage nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

(4) Das Abwasserentgelt kann zusammen mit anderen Kosten angefordert werden.

(5) Eine Änderung der Anforderung von Abschlagsforderungen bleibt dem Verband vorbehalten, insbesondere die nach einer Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen können prozentual der Entgeltänderung angepasst werden.

(6) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 13
Vorauszahlungen

(1) Der Verband ist berechtigt, für die Benutzungsentgelte eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles abzusehen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine in Anspruch genommene Abwassermenge wesentlich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Verband Abschlagszahlungen, kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungslegung verrechnet, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatz (1) kann der Verband auch für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, die Erweiterung oder die Erneuerung des Grundstücksanschlusses Vorauszahlungen verlangen.

§ 14
Sicherheitsleistungen

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, kann der Verband in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweils verkehrsüblichen Zinssatz verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, kann sich der Verband aus den Sicherheitsleistungen bedienen. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 15
Zahlung; Zahlungsverzug

(1) Die Rechnungen für die Benutzungsentgelte, für die Abschlagszahlungen, Baukostenzuschüsse sowie für sonstige Kosten, werden zu dem vom Verband angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden hat dieser neben Verzugszinsen auch die weiteren Kosten (z.B. Mahnkosten) gemäß den ergänzenden Bestimmungen zu den AEB zu tragen.

§ 16
Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen

und

b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 17
Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Verbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18
Dauer des Vertragsverhältnisses

(1) Das Vertragsverhältnis besteht so lange fort, wie es von keiner Seite gekündigt wird.

(2) Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden schriftlich mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Monats gekündigt werden.

(3) Die Kündigung durch den Kunden ist ausgeschlossen, solange der Kunde für das betreffende Grundstück dem Anschluss- und Benutzungszwang nach der Abwasserbeseitigungssatzung des Verbandes unterworfen ist. Entfällt der Anschluss- und Benutzungszwang, weil der Kunde nicht mehr zum Kreis der in § 1 Absatz (1) dieser AEB genannten Personengruppe gehört (z.B. bei Veräußerung seines Grundstückseigentums), wird die Kündigung nicht wirksam, bevor der Kunde dies nicht nachweist. Der Nachweis kann z.B. durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges oder Benachrichtigung über die Änderung der Grundbucheintragung durch das Grundbuchamt geführt werden.

(4) Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen (§314 BGB) bleibt unberührt.

§ 19
Ablehnung der Abwasserbeseitigung

(1) Der Verband ist berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden oder

b) zu gewährleisten, dass die Einleitbedingungen und –beschränkungen gemäß der Abwassersatzung eingehalten werden oder

c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf den Verband oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind.

(2) Der Verband hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem Verband durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser dem Verband diese Kosten zu ersetzen.

§ 20
Haftung

(1) Der Verband haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlage oder durch Rückstau oder infolge von unabwendbaren Naturereignissen, oder von ihr nicht vorhersehbaren Ereignissen, deren Eintritt er nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

(2) Handelt der Kunde den Vorschriften dieser AEB oder der Abwasserbeseitigungssatzung

sowie den ergänzenden Bestimmungen zu den AEB schuldhaft zuwider, haftet er dem Verband für alle, ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden, soweit diese vom Kunden herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige dem Verband von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 21
Vertragsstrafe

(1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen ein Einleitungsverbot der Abwasserbeseitigungssatzung, so ist der Verband berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann der Verband höchstens 5 % des voraussichtlichen Jahresentgeltes des Jahres des Verstoßes fordern. Kann die Abwassermenge des vorherigen Abrechnungszeitraumes nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Entgelten zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.

(2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Absatzes 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt durch Abs. 1 unberührt.

§ 22
Änderungsklausel

Der Verband ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntgabe diese AEB sowie die ergänzenden Bestimmungen zu den AEB zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderungen werden mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Vertragsbestandteil.

§ 23
Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Neubrandenburg.

(2) Das Gleiche gilt,

a) wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

b) wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet des Verbandes verlegt, oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 24
Datenschutz

Der Verband ist berechtigt und verpflichtet, alle Daten des Kunden unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten, und sichert zu, das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Verband.

§ 25
In-Kraft-Treten

(1) Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) treten zum 17.10.2022 in Kraft.

Friedland, den 26.09.2022

Wilfried Koos
Verbandsvorsteher

WASSER- UND ABWASSER ZWECKVERBAND FRIEDLAND
LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE